

Baukindergeld; Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum in der Gemeinde Sandberg

Vorbemerkung

Die Gemeinde Sandberg fördert den Bau und Erwerb von Familienheimen auf unmittelbar von der Gemeinde erworbenen Grundstücken. Ziel dieser Förderung ist es, Interessenten mit minderjährigen Kindern die Schaffung von Wohneigentum zu erleichtern und die Attraktivität des Wohnens in Sandberg zu erhöhen.

1. Begünstigter Personenkreis

(1) Baukindergeld erhalten diejenigen, die von der Gemeinde einen Bauplatz erwerben.

(2) Baukindergeld erhalten Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Voraussetzung für den Erhalt des Baukindergeldes ist, dass der Erwerber die Verpflichtung eingeht, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet ab dem Verkaufszeitpunkt ein Wohnhaus zu errichten und das Grundstück nicht unbebaut weiter zu veräußern. Diese Bauverpflichtung ist mit der Rohbaufertigstellung erfüllt. Handelt der Erwerber dieser Verpflichtung zuwider ist das Baugeld und Baukindergeld einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden selbstgenutzte Familienheime und familiengerechte Eigentumswohnungen, die auf von der Gemeinde erworbenen Grundstücken gebaut werden.

3. Art der Förderung

(1)

Als Baukindergeld gewährt die Gemeinde Sandberg

1. für jedes zum Haushalt der Antragsteller gehörende Kind unter 18 Jahren einen einmaligen Betrag von 2.500 Euro in Form eines Zuschusses zum Grundstückskaufpreis
2. für jedes zum Haushalt des Antragstellers gehörende Kind, welches innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb des Bauplatzes geboren wird, einen einmaligen Betrag von 2.500 Euro. Dies gilt nur, soweit der Antragsteller seine Hauptwohnung in das geförderte Eigenheim verlegt hat.

(2) Das Baukindergeld wird für Kinder gewährt, die mit einem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder Adoptivkinder sind.

(3) Baukindergeld wird auf 25 v.H. der Höhe des Grundstückskaufpreises einschl. Erschließungskosten begrenzt.

(4) Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

4. Verfahren

(1) Baukindergeld wird durch Verwaltungsakt bei Bauplatzverkauf festgesetzt und bei Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Kaufpreis verrechnet.

(2) Bei Geburten nach Abschluss des Kaufvertrags wird das Baukindergeld auf Antrag nach Fertigstellung des Rohbaus durch Verwaltungsakt festgesetzt und ausgezahlt.

5. Auflagen und Rückzahlung

Die Förderung ist vollständig zurück zu zahlen, wenn

- das Grundstück nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist von 3 Jahren vom Bauplatzerwerber mit einem Wohnhaus bebaut wurde,
- das Grundstück vor Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages veräußert wird oder
- sich nachträglich Änderungen ergeben oder Tatsachen bekannt werden, welche einer Förderung entgegenstehen oder diese gemindert hätten.

6. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am 01.02.2022 in Kraft und sind zunächst befristet bis 31.12.2023.

(2) Die Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum in der Gemeinde Sandberg (Baugeld und Baukindergeld) zuletzt geändert am 13.11.2020 treten gleichzeitig außer Kraft

Gemeinde Sandberg
Sandberg, 27.01.2022

Reubelt
Erste Bürgermeisterin